SATZUNG

<u>Hinweis</u>: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Fördergemeinschaft des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden".
- (2) Die Fördergemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und fügt nach der Eintragung ihrem Namen den Zusatz e.V. hinzu.
- (3) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
- (2) Zwecke der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung am Marie-Curie-Gymnasium Dresden.
- (3) Die Fördergemeinschaft des Marie-Curie-Gymnasiums e. V. will hierzu der Schule die notwendigen Impulse und Unterstützungen geben, die sie benötigt, um ein eigenes Profil, ein eigenes Gesicht, ein Eigenleben zu erhalten, über die reine Wissensvermittlung hinaus. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Finanzielle und materiell-technische Unterstützung der Entwicklung dieses Gymnasiums, ohne den Schulträger von seinen gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen zu entbinden,
 - b) Finanzielle Unterstützung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen wie Schul- und Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften, Projektgestaltungen,
 - c) Förderung entsprechender Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher, kultureller und staatspolitischer Kenntnisse für jede Schülerin und jeden Schüler.
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zwecks Wirksamkeit des Gymnasiums in der Öffentlichkeit bzw.
 - e) Förderung gemeinsamer Vorhaben von Gruppen bzw. Vereinen gleicher Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der
 Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
 Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
 Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) Austritt, Nichtzahlung eines Jahresbeitrages oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.
- (5) Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug und entrichtet diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate nach Absendung der Mahnung in voller Höhe endet die Mitgliedschaft. In der Mahnung wird auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen; der ausstehende Jahresbeitrag bleibt weiterhin fällig.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für das Schuljahr erhoben und ist bis spätestens 30. September eines jeden Jahres zu erbringen.
- (3) Neuzugänge haben innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3) erfolgt keine Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Fördergemeinschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 € die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 Für den Ausschluss ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - g) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im II. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, den Einspruch zum Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung der Fördergemeinschaft erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 11 Abwicklung und Vermögensanfall der Fördergemeinschaft

- (3) Hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung entschieden, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein oder Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Dresden, 07.01.2016 Der Vorstand